

**Vertrag**  
**über die Vereinigung der Landgemeinde Bommersheim mit**  
**der Stadt Oberursel (Taunus)**

Aufgrund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zu Oberursel (Taunus) vom 13.05.1929 bzw. 17.05.1929 und des Beschlusses der Gemeindevertretung von Bommersheim vom 17.05.1929 wird folgender Vertrag über die Vereinigung der Gemeinde Bommersheim mit der Stadt Oberursel (Taunus) geschlossen:

**§ 1**

Die Landgemeinde Bommersheim wird mit der Stadtgemeinde Oberursel (Taunus) nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Vorschriften vereinigt. Alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Bommersheim und ihre Verbindlichkeiten gehen hiermit auf die Stadt Oberursel (Taunus) über. Die Einwohner der beiden Gemeinden haben als dann dieselben Rechte und Pflichten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

**§ 2**

Die Ortsgesetze und Vorschriften der Stadtgemeinde Oberursel (Taunus) erhalten in der Gemeinde Bommersheim drei Monate nach Inkrafttreten der Vereinigung Rechtswirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag besondere Ausnahmebestimmungen enthalten sind. Die Ausdehnung der Oberurseler Polizeiverordnungen auf die Gemeinde Bommersheim hat unter Beachtung der für die Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

**§ 3**

Die beim Inkrafttreten der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Bommersheim stehenden, sowie vor der Eingemeindung in den Ruhestand getretenen Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter werden von der Stadt Oberursel (Taunus) unter voller Wahrung aller ihrer bisherigen Ansprüche nach Maßgabe der Besoldungsbestimmungen und der sonstigen, die Anstellung, Beförderung und Versorgung regelnden Ortsstatute, Bestimmungen und Verfügungen von der Stadt Oberursel (Taunus) übernommen.

**§ 4**

Die Gemeindevertretung von Bommersheim wählt bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl

1. nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vier Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung von Oberursel (Taunus).
2. zwei Vertreter in den Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus). Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Gewählten rückt der Nachfolger gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein.

## § 5

Mit der Vereinigung werden die Oberurseler Steuersätze wirksam. Soweit jedoch die zum Zeitpunkt der Vereinigung geltenden Bommersheimer Steuersätze günstiger sind, als die der Stadt Oberursel (Taunus), wird den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Steuerpflichtigen auf die Dauer von zehn Jahren die Vergünstigung der Beibehaltung der Bommersheimer Sätze eingeräumt. Die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer vom unbebauten Besitz werden für diese Zeit auf 200 % festgesetzt. Senkungen in der Besteuerung des unbebauten Grundbesitzes in Oberursel (Taunus) müssen eine entsprechende Senkung des Höchstsatzes von 200 % zur Folge haben.

Änderungen im Steuersystem sollen das Steuerprivileg nicht beseitigen.

## § 6

1. In Bommersheim wird eine Verwaltungsstelle errichtet, der ein Bommersheimer Einwohner ehrenamtlich vorsteht. Dieser wird von der jetzigen Gemeindevertretung gewählt und bleibt im Amte, bis der Magistrat in Oberursel (Taunus) nach Ablauf der kommenden Wahlperiode neu gewählt wird. Durch diese Verwaltungsstelle ist den Einwohnern Bommersheims wie bisher Gelegenheit zu geben
  - a) alle Gemeindeabgaben zu entrichten und
  - b) alle durch die Stadtverwaltung zu erledigenden sonstigen Angelegenheiten einschließlich der Meldeamtssachen dort vorbringen zu können.
2. Es bleiben in Bommersheim bestehen:
  - a) der Standesamtsbezirk,
  - b) die Ortsgerichtsbarkeit,
  - c) der Fleischbeschaubezirk.

## § 7

Nach Inkrafttreten der Vereinigung beider Gemeinden verliert der zwischen der Stadt Oberursel (Taunus) und der Gemeinde Bommersheim unterm 04.06.1901 abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag seine Gültigkeit. Vom genannten Zeitpunkt an haben die Einwohner des Stadtteils Bommersheim das Recht, aufgrund der für die Einwohner der Stadt Oberursel (Taunus) bestehenden "Bedingungen für die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung Oberursel vom 15.02.1899" die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung zu verlangen. Hiernach etwa erforderliche Rohrnetzerweiterungen oder sonstige Maßnahmen, die der Versorgung noch nicht angeschlossener Bommersheimer Anwesen dienen, müssen sechs Monate nach der Vereinigung begonnen sein.

## **§ 8**

Die Stadt Oberursel (Taunus) tritt in die Verträge der Gemeinde Bommersheim mit der Hessen – Nassauischen – Gas - AG und der Frankfurter Lokalbahn - AG mit der Maßgabe ein, daß die dort verankerten Abmachungen, soweit sie sich für die Einwohner Bommersheims günstiger auswirken, als die in Oberursel (Taunus) geltenden Bestimmungen, für die Dauer der laufenden Verträge den Einwohnern des Stadtteils Bommersheim gewährleistet bleiben.

## **§ 9**

Der Bommersheimer Fluchtlinienplan wird Bestandteil der Oberurseler Stadtplanung. Er ist auf seine Übereinstimmung mit derselben ohne Verzug zu überprüfen und wird daher bis zur Festlegung des gemeinsamen Stadtplanes außer Wirkung gesetzt. Die den Stadtteil Bommersheim betreffende Stadtplanung muß spätestens zwei Jahre nach erfolgter Vereinigung festgelegt sein. Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung hat der Magistrat die Anwendbarkeit des Bebauungsplanes von Fall zu Fall zu beschließen.

## **§ 10**

Die Volksschule im Bommersheimer Bezirk ist weiter auszubauen.

## **§ 11**

Die freiwillige Feuerwehr ist zu erhalten und das Feuerlöschwesen weiter auszubauen.

## **§ 12**

Die von Bommersheim geplante Friedhofsanlage soll ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß stadtplanungsmäßige Gründe diesem Plan nicht entgegenstehen. Auf jeden Fall aber soll der Bommersheimer Bezirk einen Friedhof in dem jetzigen Gemarkungsteil, südlich des Bahnkörpers, erhalten.

## **§ 13**

Die Stadtgemeinde Oberursel (Taunus) sagt die sachgemäße Herstellung der vorhandenen Ortsstraßen in Bommersheim und, soweit erforderlich bzw. möglich, die Anlage von Bürgersteigen zu. Die Anliegerbeiträge können auf Antrag in zehn Jahresraten gegen Verzinsung zum jeweilig am 31. März jeden Jahres, dem Fälligkeitstag der Raten, geltenden Reichsbankdiskontsatz entrichtet werden. Die Reihenfolge und die Art der in mehreren Jahren vorzunehmenden Instandsetzung der Straßen hängt von den vorhandenen Mitteln ab. Es wird daher ein besonderes Verzeichnis, welches als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages gilt, aufgestellt.

#### **§ 14**

Ob und inwieweit Kanalisation in Bommersheim auszuführen ist, hängt davon ab, wann und in welcher Weise Oberursel (Taunus) sein bisheriges Stadtgebiet kanalisieren wird. Bommersheim ist in dieser Beziehung mit Oberursel (Taunus) gleichzustellen.

#### **§ 15**

Die Erhaltung des Zuchtviehhofes in Bommersheim (Bullen- und Ziegenbockhaltung) und der Schäferei wird durch die Stadt Oberursel (Taunus) zugesichert. An Gebühren werden erhoben: 10 RM je Kuh und 1 RM je Ziege.

#### **§ 16**

Die Gemeindebehörden von Bommersheim erteilen die Zusicherung, daß sie sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten werden, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Oberursel (Taunus) Nachteile zu bringen oder die Verhältnisse, aufgrund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern, insbesondere versichern sie, daß sie gegenwärtige Belastungen durch Erschließung laufender Einnahmequellen auch laufend umlegen. Ausgaben für Maßnahmen, die der Gemeinde Bommersheim für mehrere Jahre hindurch Nutzen bringen, können dementsprechend auch auf mehrere Jahre verteilt werden.

#### **§ 17**

Solange die ausreichende Wahrung der Rechte aus den Vereinigungsverträgen der ehemals selbständigen Gemeinden nicht durch neue Gemeindeverfassungsgesetze oder durch ein besonderes Gesetz gewährleistet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages auf Anrufung des von der Gemeindevertretung gemäß § 6 zu wählenden Ortsvorstehers der Regierungspräsident.

Bei einer eventuell weiteren Eingemeindung behält dieser Vertrag, soweit nicht günstigere Bedingungen zu erzielen sind, seine Gültigkeit.

Oberursel (Taunus), den 18.05.1929

Namens der Stadtgemeinde Oberursel (Taunus)  
Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

L.S. Horn, Bürgermeister

Mengel, Beigeordneter

Bommersheim, den 18.05.1929

Namens der Gemeinde Bommersheim  
L.S. Der Bürgermeister: Meister

**Die Schöffen:**

Möglich

Krämer

**Verzeichnis**  
**über auszuführende Straßenherstellungen**  
**(Anlage zu § 13 des Eingemeindungsvertrages)**

- I. Innerhalb des ersten Jahres nach der Vereinigung beider Gemeinden werden folgende Straßenarbeiten ausgeführt:
1. Wallstraße bis Schillerstraße: Gestück, Schotterdecke, Oberflächenteerung, Bürgersteige auf beiden Seiten; bis zur Lindenstraße: einseitiger Bürgersteig
  2. Homburger Landstraße: Bürgersteig auf der Bommersheimer Seite
  3. Nassauer Straße: Herstellung in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie z.Z. mit dem Kreis und dem Bezirksverband vereinbart
  4. Regelung des Abflusses der Tagewässer im unteren Ortsteil
  5. Eine Anzahl Feldwege. Hierfür stellt Oberursel einen Betrag bis zu höchstens 5000 RM bereit.
- II. Straßenbauprogramm der folgenden Jahre:
1. Vor der Volksschule soll geräuschloses Pflaster ausgeführt werden
  2. Der Ortsausgang Taunusstraße und Burgstraße ist herzurichten.
  3. Das chaussierte Stück der Schillerstraße und der unteren Lindenstraße am Schwesternhaus ist wie die Wallstraße herzustellen.
  4. Der Graben im oberen Teil der Taunusstraße ist zuzufüllen.
  5. Innerhalb fünf Jahren ist die Burgstraße und das fehlende Stück der Lindenstraße mit einer neuen Decke zu versehen.
  6. Die Gartenstraße ist, solange sie nicht ausgebaut ist, einseitig mit Fußsteig zu versehen und fahrbar zu halten.

Oberursel (Taunus), den 18.05.1929

Namens der Stadtgemeinde Oberursel (Taunus)  
Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

L.S. Horn, Bürgermeister

Mengel, Beigeordneter

Bommersheim, den 18.05.1929

Namens der Gemeinde Bommersheim  
L.S. Der Bürgermeister: Meister

**Die Schöffen:**

Möglich

Krämer

## **Beschluß**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27.12.1927 (Gesetzessammlung S. 211).

St.M.I. 10899-29

M.d.J. IV a. II 1390.

Mit Wirkung vom 01.10.1929 wird die Landgemeinde Bommersheim in die Stadtgemeinde Oberursel, Obertaunuskreis, eingegliedert.

Berlin, den 31.08.1929

Das Preußische Staatsministerium

Der Ministerpräsident

gez. Braun

Der Minister des Innern

In Vertretung gez. Abegg